

**Anlage 1 zur BV-Nr.: VG/239/23-BV der VbG****Kalkulation der Verwaltungskosten für die Erhebung der Gewässerumlage 2023****1. Kosten für die Erhebung der Umlage für den Gewässerunterhalt im Jahr 2023**

lfd. Nr.	Einzelkosten	Einzelsumme	Summe
1.	<b>Personalkosten für die Gewässerumlage</b> (Die Kosten sind der Personalkostenabrechnung 2023 entnommen und wurden gemäß der ermittelten Zeitanteile der Arbeitsplatzbeschreibungen berechnet.)	33.374,93	<b>33.374,93</b>
2.	<b>Gemeinkosten des Arbeitsplatzes</b> (enthalten die Overheadkosten aus der Steuerung und Kontrolle, Verwaltungsführung, Personalverwaltung, Kämmerei, Kasse, Poststelle etc. nach KGSt mit 20 % der Personalkosten anzusetzen)	6.674,99	<b>6.674,99</b>
3.	<b>Sachkosten Büroarbeitsplatz mit Technikunterstützung</b>		
	Papier, Briefumschläge und Porto (3.854 Erhebungsbescheide)	0,85	<b>3.275,90</b>
	Kosten Verwaltungsgebäude-Hauptstelle	3.072,91	<b>3.072,91</b>
	Telefonkosten	48,77	<b>48,77</b>
	Software	997,73	<b>997,73</b>
	Abschreibung PC-Arbeitsplatz	0,00	<b>0,00</b>
	Kosten Kopien, Drucker	0,50	<b>1.927,00</b>
	<b>Kostensumme</b>		<b>49.372,23</b>

Die Umlage der Verwaltungskosten ist grundsätzlich in zwei Varianten möglich, zum einen parallel zum Umlagebeitrag als Kombination aus der Anzahl der Bescheide und der Erschwernis und zum anderen als Bestandteil des Umlageaufwandes. Die Verwaltungskosten sind keine Verwaltungsgebühr im Sinne von § 4 KAG LSA, da dies nur für Gebühren zutrifft, wenn der Beteiligte hierzu Anlass gegeben hat. Die Verwaltungskosten gehören zum umlagefähigen Aufwand.

Die Anwendung der Variante 1 ist nicht sinnvoll, da die Erhebung der Verwaltungskosten pro Bescheid in keinem Verhältnis zum möglichen Gewässerumlagebeitrag stehen würde. Mehr als die Hälfte der Umlageschuldner hat einen Gewässerumlagebeitrag unter 5,- €.

Eine weitere zusätzliche Belastung der Erschwernis wäre unverhältnismäßig, da die Ermittlung der Flächen, die nicht der Grundsteuer A unterliegen, nur einen einmaligen zusätzlichen Aufwand darstellte.

Bei der Variante 2 ist eine Umlegung der Verwaltungskosten auf den einfachen Flächenbeitrag bzw. auf den Flächen- und Erschwernisbeitrag zulässig. Da der Erschwernisbeitrag insgesamt nur 7,21% der Gesamtumlage ausmacht und der Flächenbeitrag von allen Abgabepflichtigen zu zahlen ist, wird vorgeschlagen, die Verwaltungskosten nur auf den einfachen Flächenbeitrag zu erheben.

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt (MULE) empfiehlt die Anwendung der Variante 2.

**2. Umlage der Verwaltungskosten auf den einfachen Flächenbeitrag in € je ha:**

	umlagefähige Verwaltungs- kosten	Gesamt / ha	€/ha
umlagefähige Verwaltungskosten in €/ha	49.372,23 €	18.183,0329	2,72

Gemäß der Ermittlung der umlagefähigen Kosten (Anlage 2) ergeben sich abschließend folgende Umlagsätze für die Satzungsfestsetzung 2023:

Verband	Flächenbeitrag in € / ha	Erschwernis- beitrag in € / ha
UHV Aller	18,2542	0,0000
UHV Großer Graben	17,8278	20,5521
UHV Ilse-Holtemme	13,8889	23,0184
UHV Untere Bode	17,9629	34,4880